

ARBEITSRECHTLICHE BERATUNG IM bdvb



Michael Bürger ist seit 18 Jahren Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht. Er ist Vorsitzender der Fachgruppe Personal und begleitet diese seit 1999 mit arbeitsrechtlichen Seminaren.

DER NEBENJOB BZW. ZWEITJOB

Immer mehr Arbeitnehmer in festem Anstellungsverhältnis suchen zusätzlich eine Nebentätigkeit. Die dortigen Einkünfte sind meistens frei von Abgaben, stehen also netto zur Finanzierung von Freizeit und Hobby zur Verfügung. Dabei gibt es jedoch einige Dinge zu berücksichtigen.

Vom Grundsatz her steht es jedem Arbeitnehmer frei, eine Nebentätigkeit und damit ein zweites Arbeitsverhältnis aufzunehmen. Denn im Rahmen seines Arbeitsvertrages verpflichtet sich der Mitarbeiter gesetzlich nur zur „Leistung der versprochenen Dienste“, nicht aber, seine gesamte Arbeitskraft dem Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Auch wenn es keine gesetzliche Genehmigungspflicht gibt, befindet sich in den meisten Arbeitsverträgen ein entsprechendes Zustimmungserfordernis. Spätestens dann, wenn die Interessen des Arbeitgebers beeinträchtigt werden, ist die geplante Nebentätigkeit anzuzeigen. Untersagt werden kann die Tätigkeit insbesondere in den folgenden Fällen:

VERNACHLÄSSIGUNG DER HAUPTTÄTIGKEIT

Ein Mitarbeiter hat die Nebentätigkeit dann zu unterlassen, wenn sie zu einer Vernachlässigung seiner Arbeitspflicht im Hauptarbeitsverhältnis führt. Dies kann der Fall sein, wenn Arbeit in den späten Abend- oder Nachtstunden ausgeübt wird und erheblich an der eigenen Arbeitskraft zehrt. Vertragswidrig verhält sich der Mitarbeiter insbesondere dann, wenn er seine Nebenbeschäftigung während der Arbeitszeit ausübt, was auch eine Kündigung zur Folge haben kann. Denn schließlich wird der Arbeitgeber dann darüber getäuscht, dass in der Zeit, für die er den Arbeitnehmer bezahlt, auch eine Gegenleistung für ihn erbracht wird.

NEBENBESCHÄFTIGUNG ÜBERSTEIGT HÖCHSTARBEITSZEIT

Gemäß § 2 des Arbeitszeitgesetzes werden Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern zusammengerechnet. Geht der Mitarbeiter einer Nebentätigkeit nach, darf er zusammen mit der bereits

ausgeübten Beschäftigung die gesetzliche Höchstarbeitszeit nicht überschreiten. Diese liegt bei acht Stunden je Werktag, also 48 Stunden pro Woche. Die tägliche Arbeitszeit kann auf bis zu zehn Stunden ausgedehnt werden, sofern innerhalb von sechs Monaten im Durchschnitt acht Stunden pro Werktag nicht überschritten werden.

NEBENTÄTIGKEIT WÄHREND KRANKSCHREIBUNG

Wenn der Mitarbeiter infolge einer Erkrankung eine Krankmeldung beim Arbeitgeber eingereicht hat, hat er sich so zu verhalten, dass er möglichst rasch wieder gesund wird. Wer innerhalb der Zeit, innerhalb der er krank gemeldet ist, bei Ausübung der Nebentätigkeit angetroffen wird, wird nur sehr schwer den Nachweis führen können, dass er den Hauptberuf krankheitsbedingt nicht ausüben konnte, wohl aber seine Nebentätigkeit.

NEBENTÄTIGKEIT WÄHREND DES URLAUBS

Während des gesetzlichen Mindesturlaubs (24 Werktage pro Jahr) darf der Mitarbeiter keine entgeltliche Tätigkeit ausüben, da dies den gesetzlichen Erholungszwecken des Urlaubs zuwiderläuft. Eine Untersagung der Nebentätigkeit aus diesem Grunde kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn die Ausübung der Tätigkeit zeitlich mit dem Urlaub zusammenfällt, also nicht lediglich einen Verdacht dahingehend besteht, der Mitarbeiter übe während des Urlaubs die Nebentätigkeit aus.

WICHTIG: KEINE KONKURRENZTÄTIGKEIT

Wettbewerb gegen den eigenen Arbeitgeber zu betreiben wird von den Arbeitsgerichten kaum akzeptiert. Der Mitarbeiter darf weder im Marktbereich seines Arbeitgebers noch für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Dies gilt auch grenzübergreifend. Gestattet der Arbeitgeber dennoch eine Tätigkeit, die im Verhältnis zu ihm Wettbewerb bedeutet, ggf. auch im Wege freiberuflich ausgeübter Tätigkeit, empfiehlt sich dringend eine schriftliche Genehmigung, die die Nebentätigkeit näher umschreibt.

KOSTENLOSE ERSTBERATUNG FÜR bdvb-MITGLIEDER

Auf Augenhöhe mit der Firma bei

- Abmahnung
- Kündigung
- Aufhebungsvertrag
- Abfindung
- Gehalt und Anpassung
- Versetzung/Abordnung
- Urlaubsrecht
- Fortbildungskosten (Erstattung)
- Neues Vertragsangebot
- Auslands-Einsatz
- Zeugnis
- Variable Vergütung, Bonus
- Geschäftsführer-Dienstvertrag

(Vertretung vor allen Arbeitsgerichten bundesweit)

Michael.Buerger@bdvb.de
Kanzlei, Florastr. 29
40217 Düsseldorf
Tel. 0211/2 39 23 00